

Bezirks-Schornsteinfegermeister als beliehene(r) Unternehmer(in) - Reg.-Nr. Dieter Rosenbohm 19327 o. 27829 Barenhorststraße 9a 32339 Espelkamp-Frotheim Tel.: 05743-920 330 · 0160-930 433 89 · Fax: 05743-920 332 Info@RosenbohmBSM.de · www.RosenbohmBSM.de	Bezirksnummer: 505 (Hille III) Datum: 15.01.10 Feuerstättenbescheid Nr.: 5000.000 - 1 Objektnummer: 5000.000
RosenbohmBSM - Barenhorstr.9a - 32339 Espelkamp Herrn Heinz Mustermann Musterstr. 123 12345 Musterort	Liegenschaft Musterplatz 2 54321 Musterdorf <div style="text-align: center; font-size: 2em; color: orange; font-weight: bold;">M u s t e r</div>

Feuerstättenbescheid

nach §14 Abs. 2 in Verbindung mit §17 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)
vom 26. November 2008 (BGBl. I S 2242)

Sehr geehrter Herr Mustermann,

als Ergebnis der Feuerstättenschau vom 15.01.10 wird festgestellt, dass in o.a. Liegenschaft die nachstehend aufgeführten Anlagen betrieben werden. Diese Anlagen sind nach § 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO vom 16.Juni 2009 (BGBl. I Nr. 31 S. 1292ff) regelmäßig zu überprüfen. Nach § 1 SchfHwG sind Sie als Eigentümer der Anlagen verpflichtet, die Ausführung der angegebenen Arbeiten zu den vorgegebenen Terminen durch einen einschlägigen Schornsteinfegerbetrieb (§ 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG) fristgerecht zu veranlassen.

Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anlage)	1. Termin	2. Termin	3. Termin	4. Termin	Durchzuführende Tätigkeit und Rechtsgrundlage
1	Abgasleitung der Gasheizung (Mietshaus Keller Heizungsraum)	01.01. bis spätestens 31.03.*	–	–	–	Überprüfung gem. Anlage 1, Nr. 3.1 zu § 1 Abs. 4 KÜO
2	Schornstein des Kaminofens (Mietshaus Erdgeschoss Wohnzimmer)	01.01. bis spätestens 31.03.*	01.09. bis spätestens 30.11.	–	–	Reinigung gem. Anlage 1, Nr. 1.6 zu § 1 Abs. 4 KÜO
3	Abgaswege der Gasheizung (Mietshaus Keller Heizungsraum)	01.10. bis spätestens 31.12.*	–	–	–	Überprüfung gem. Anlage 1, Nr. 3.1 zu § 1 Abs. 4 KÜO
4	Gasheizung (Mietshaus Keller Heizungsraum)	01.10. bis spätestens 31.12. 2011	01.10. bis spätestens 31.12. 2013	–	–	Messung gem. 1.BImSchV § 15 Abs. 3

Termine ohne Jahresangabe bedeuten jährliche Ausführung beginnend mit dem Jahr 2010.

Mit * gekennzeichnete Arbeiten wurden im Jahr 2010 schon durchgeführt.

Dieser Bescheid wurde aufgrund der KÜO vom 16. Juni 2009 erstellt.

Für den Erlass dieses Feuerstättenbescheides bin ich gemäß §17 i.V.m. §14 Abs. 2 und §52 SchfHwG zuständig.

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig.

Den Betrag in Höhe von 12,02 EUR bitte ich gemäß beiliegender Spezifikation zu überweisen.

Begründung **M u s t e r**

Nach § 1 Absatz 1 SchfHwG sind Eigentümer eines Grundstücks oder einerkehr- und überprüfungspflichtigen Anlage verpflichtet, fristgerecht die Reinigung und Überprüfung vonkehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, sowie die nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV) vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten zu veranlassen. Da Sie Eigentümer des oben genannten Grundstücks und/oder Eigentümer von auf diesem Grundstück befindlichen Feuerungsanlagen sind, obliegt Ihnen die Pflicht, die gesetzlich vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht zu veranlassen.

Reinigung von Schornsteinen (senkrechter Teil von Abgasanlagen) für feste und flüssige Brennstoffe

Die Verpflichtung, Schornsteine gemäß vorstehender Auflistung fristgerecht kehren zu lassen, ergibt sich aus § 1 derkehr- und Überprüfungsordnung in Verbindung mit § 52 SchfHwG.

Da Sie Eigentümer der im Bescheid näher benannten Schornsteine sind, ist diekehrung von Ihnen fristgerecht zu veranlassen.

Überprüfen von Abgasleitungen (senkrechter Teil von Abgasanlagen) für flüssige oder gasförmige Brennstoffe

Die Verpflichtung, Abgasleitungen gemäß vorstehender Auflistung fristgerecht überprüfen, ggf. reinigen zu lassen, ergibt sich aus § 1 derkehr- und Überprüfungsordnung in Verbindung mit § 52 SchfHwG.

Da Sie Eigentümer der im Bescheid näher benannten Abgasleitung/en sind, ist/sind die Überprüfungs- bzw. Reinigung/en von Ihnen fristgerecht zu veranlassen.

Überprüfen von Abgaswegen (Strömungstrecken der Abgase vom Brenner bis zum Eintritt in die Abgasleitung/Schornstein)

Die Verpflichtung, Abgaswege einschließlich der Feststellung des Kohlenmonoxidgehaltes gemäß vorstehender Auflistung fristgerecht überprüfen, ggf. reinigen zu lassen, ergibt sich aus § 1 derkehr- und Überprüfungsordnung in Verbindung mit § 52 SchfHwG.

Da Sie Eigentümer der im Bescheid näher benannten Abgaswege sind, ist/sind die Überprüfungs- bzw. Reinigung/en sowie die CO-Messung von Ihnen fristgerecht zu veranlassen.

Messen

Die Verpflichtung, eine Emissionsmessung zu veranlassen, ergibt sich aus § 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV). Gemäß § 15 der 1. BlmSchV hat der Betreiber einer wiederkehrend messpflichtigen Feuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 4 Kilowatt die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen durch wiederkehrende Messungen feststellen zu lassen.

Sie betreiben als Eigentümer eine diesen Vorschriften entsprechende Feuerungsanlage. Deshalb ergibt sich für Sie, auch diese Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht zu veranlassen.

Bescheidkosten

Gemäß § 20 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) und § 6 Satz 1 und Anlage 3 Nr. 5.8 derkehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) wird eine Gebühr in Höhe von 10 AW erhoben (1 AW entspricht nach KÜO 1,01 EUR). Somit ergibt sich ein Betrag von 10,10 EUR zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder dort zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte -ERVVO VG/FG-) vom 23.11.2005 (GV. NRW S. 926) einzureichen. Die Klage ist gegen die/den Bezirks-Schornsteinfegermeister Dieter Rosenbohm, Barenhorststraße 9a, 32339 Espelkamp-Frothem zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Ab- oder Durchschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise **M u s t e r**

Die fristgerechte Durchführung der oben genannten Arbeiten ist mir, sofern diese Arbeiten nicht von mir oder meinen Mitarbeitern durchgeführt wurden, nach § 4 SchfHwG jeweils über ein Formblatt (s. Anlage 2 der Bundes-KÜO) innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Tag des festgesetzten Zeitraumes nachzuweisen. Der Nachweis ist erbracht, wenn mir das Formblatt vollständig zugegangen ist. Verantwortlich für die Übermittlung des Nachweises sind Sie als Eigentümer (§ 4 Abs. 3 Satz 2 SchfHwG).

Dieser Bescheid gilt bis zur nächsten Feuerstättenschau. Sollten sich vorher schon Änderungen ergeben, wird er durch einen neuen Bescheid ersetzt. Nach § 1 Abs. 2 SchfHwG sind mir Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen ist auch die dauerhafte Stilllegung einer kehr- oder überprüfungspflichtigen Anlage.

Dieser Bescheid ersetzt alle vorherigen Bescheide mit sofortiger Wirkung.

Die Klageerhebung hat nach §14 Abs. 2 SchfHwG keine aufschiebende Wirkung, d.h., auch wenn Sie klagen, müssen Sie den Vorgaben Folge leisten. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann bei dem vorgenannten Verwaltungsgericht beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

15.01.2010

(Datum)

(Unterschrift)